



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Rosenfelder Straße/Fischerstraße – 1. Änderung“

in Balingen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 03.05.2022 im Maßstab 1:500 des Büros Sieber Consult GmbH, Lindau

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 13a BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 03.05.2022 im Maßstab 1:500 des Büros Sieber Consult GmbH - Anlage 1 -
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 03.05.2022 des Büros Sieber Consult GmbH - Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigefügt

1. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH vom 12.10.2021 - Anlage 5 -
2. das Lärmschutzgutachten des Büros ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz vom März 2022 - Anlage 6 -
3. die Verkehrsuntersuchung des Büros Planungsgruppe SSW GmbH vom 28.05.2021 - Anlage 7 -
4. das Geruchsgutachten des Büros Müller-BBM GmbH vom 11.08.2021 - Anlage 8 -
5. die orientierende Untersuchung eines Altstandortes des Büros GeoTerton vom 28.01.2022 - Anlage 9 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 03.05.2022 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 03.05.2022

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 03.05.2022

- Anlage 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 03.05.2022 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 03.05.2022

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 03.05.2022

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 03.05.2022

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Rosenfelder Straße/Fischerstraße – 1. Änderung“ werden die rechtskräftigen Bebauungspläne im Bereich des Plangebiets geändert.

Der Flächennutzungsplan Balingen-Geislingen wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Plangebiets im Wege der Berichtigung angepasst.

Ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister